

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 293-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1126

Eingereicht am: 18.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Vogt (Oberdiessbach, FDP) (Sprecher/in)
Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)
Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 496/2016 04. Mai 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Freie Halbtage an Gymnasien und Fachmittelschulen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die freien Halbtage (Art. 133 MiSDV) für Schülerinnen und Schüler an Gymnasien und Fachmittelschulen aufzuheben.

Begründung:

Was in einer Berufslehre selbstverständlich ist, müsste auch für Gymnasien und Fachmittelschulen gelten. Wenn die Jugendlichen ihrer Ausbildungsstelle fernbleiben, müssen sie dafür einen guten Grund angeben, mit dem sie den Vorgesetzten überzeugen. Dabei werden die betrieblichen Erfordernisse hoch gewichtet. Das sollte auch gegenüber Lehrkräften/Schulleitungen von Gymnasien und Fachmittelschulen so sein. Schliesslich finanziert der Kanton diese Ausbildungen voll und verlangt den lückenlosen Schulbesuch. Hinzu kommt die erzieherische Wirkung der Auseinandersetzung über die guten Gründe eines Dispensationsgesuchs. Aktuell ist es oft so, dass mehrere Schülerinnen und Schüler miteinander einen Event besuchen und deshalb der Schule fernbleiben.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionäre verlangen, dass die Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen, das heisst der Gymnasien und der Fachmittelschulen, künftig nicht mehr die Möglichkeit haben sollen, an fünf Halbtagen ohne Begründung einen Urlaub zu beziehen. Sie verweisen zur Begründung auf die Berufsbildung, bei welcher eine entsprechende Regelung nicht vorhanden sei.

Die fünf freien Halbtage wurden in den 1990er-Jahren zeitgleich an den Volks- und den Mittelschulen eingeführt. Es wurde damit das Ziel verfolgt, die für die Gewährung von Urlauben zuständigen Stellen der Volks- und Mittelschulen von der Behandlung von Gesuchen um kurze Urlaube zu entlasten und so schlankere Abläufe zu schaffen. Betreffend die Mittelschulen wurde auch berücksichtigt, dass auf der Stufe Quarta, welche noch zur obligatorischen Schulzeit zählt, bezüglich der Absenzen und Dispensationen die Regelungen der Volksschule gelten. Eine Änderung hätte somit zur Folge, dass die Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der Quarta noch fünf freie Halbtage beziehen können, wogegen diese Möglichkeit beim Übertritt in die Tertia entfallen würde.

Es gilt auch zu beachten, dass den Schülerinnen und Schülern mit steigendem Alter im Hinblick auf ein Hochschulstudium mehr Verantwortung für ihr schulisches Lernen zu übertragen ist. Ein Hochschulstudium verlangt eine erhöhte Kompetenz bei der selbstständigen Gestaltung der Lernzeit. Dazu können die freien Halbtage einen Beitrag leisten. In Anlehnung an die Realität an den Hochschulen, an welchen die Präsenz in einzelnen Veranstaltungen zwingend ist, wurde anders als in der Volksschule die Bezugsmöglichkeit der freien Halbtage an den Mittelschulen aber eingeschränkt. Ein solcher Bezug ist nicht möglich an Halbtagen, an welchen eine Leistungsüberprüfung angekündigt ist oder ein schulischer Spezialanlass (z.B. eine Exkursion) stattfindet.

An den Gründen, welche zur Einführung der freien Halbtage in der Volksschule und an den Mittelschulen geführt haben, hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert. Der von den Motionären erwähnte Vergleich mit der Berufsbildung ist zu relativieren. Lernende der Berufsbildung haben an den Tagen, an welchen sie im Betrieb sind, die Möglichkeit im Einverständnis mit dem Lehrbetrieb einen freien Tag zu beziehen und sind somit für den Bezug von Kurzurlauben nicht vollumfänglich an die Schulferienordnung gebunden. Zudem können freie Halbtage angesichts der knapp bemessenen Zeit für den Unterricht an den Berufsfachschulen für einige Lernende den erfolgreichen Berufsabschluss gefährden.

Für eine Aufhebung der Möglichkeit zum Bezug der fünf freien Halbtage an den Mittelschulen sieht der Regierungsrat aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes keinen Grund. Die Erziehungsdirektion ist aber bereit, die heutige Regelung zusammen mit den Mittelschulen zu überprüfen. Sollte sich Handlungsbedarf zeigen, so kann eine Anpassung der Mittelschuldirektionsverordnung zusammen mit der Einführung der Quartalösung vorgenommen werden.

Verteiler

- Grosser Rat